



Amtsblatt für das Amt Döbern-Land

Herausgeber: Amt Döbern-Land, Forster Straße 8, in 03159 Döbern

Jahrgang 32

Döbern, den 26. Januar 2024

Nummer 2



Winterspaß in der Kita Wirbelwind Bohsdorf – Gemeinde Felixsee

(Foto: Kita Wirbelwind)

Inhaltsverzeichnis des Amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachung

- Beschlüsse und Einladung zu Sitzungen des Amtsausschusses Amt Döbern-Land und der Gemeindevertretung Wiesengrund Seite 2
- Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Döbern am 09. Juni 2024 Seite 2
- Wahlen der Gemeindevertretung Felixsee, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Felixsee, des Ortsbeirates des Ortsteils Bloisdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Bohsdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Friedrichshain, des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Loitz, des Ortsbeirates des Ortsteils Reuthen am 09. Juni 2024 Seite 6
- Wahlen der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Schacksdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Simmersdorf am 09. Juni 2024 Seite 13
- Wahlen der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben, des Ortsbeirates des Ortsteils Jämlitz, des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Düben am 09. Juni 2024 Seite 18
- Wahlen der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neiße-Malxetal, des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Kölzig, des Ortsbeirates des Ortsteils Jerischke, des Ortsbeirates des Ortsteils Jocksdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Kölzig, des Ortsbeirates des Ortsteils Preschen am 09. Juni 2024 Seite 23
- Wahlen der Gemeindevertretung Tschernitz, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz, des Ortsbeirates des Ortsteils Tschernitz, des Ortsbeirates des Ortsteils Wolfshain am 09. Juni 2024 Seite 28
- Wahlen der Gemeindevertretung Wiesengrund, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund, des Ortsbeirates des Ortsteils Gahry, des Ortsbeirates des Ortsteils Gosda, des Ortsbeirates des Ortsteils Jethe, des Ortsbeirates des Ortsteils Mattendorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Trebendorf am 09. Juni 2024 Seite 33

Amtliche Mitteilungen

- Ausschreibung Amtsdirektor/Amtsleiterin Seite 39
- Stellenausschreibung Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter (m/w/d) Ordnung und Sicherheit Seite 40
- Öffentliche Ausschreibung Gemeindearbeiterin/Gemeindearbeiter (m/w/d) für die Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf Seite 41
- Öffentliche Bekanntmachung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (SWAZ) Seite 42

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

**Beschlüsse der 46. Sitzung
des Amtsausschusses Döbern-Land
am 04.12.2023**

öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 01-210/46/2023

Zustimmung zur Bestellung des Herrn Klaus Vatter als Stellvertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz der Praxisorientierten Grund- und Oberschule „Germanus Theiss“ Döbern

nicht öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 01-212/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe - Winterdienstleistungen „Verwaltungsobjekt Außenstelle OT Hornow“ an die Firma NEUSCH-TTB GmbH, 03130 Spremberg/Grodok OT Hornow

Beschluss-Nr. 01-213/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 01 Bauleistungen) an die Firma Hoch- und Tiefbau Roland Noack, 03130 Spremberg

Beschluss-Nr. 01-214/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 02 Tischlerarbeiten) an die Firma Tischlerei Ruschke, 02957 Krauschwitz

Beschluss-Nr. 01-215/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 03 Maler- und Bodenlegerarbeiten) an die Firma Malerbetrieb & Service Krupper, 02943 Boxberg

Beschluss-Nr. 01-216/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 04 Trockenbauarbeiten) an die Firma Matuschka Bau GmbH, 03042 Cottbus

Beschluss-Nr. 01-217/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 06 Lüftungs- und Sanitäranlagen) an die Firma WVG Wärmeversorgungsgesellschaft mbH, 03044 Cottbus

Beschluss-Nr. 01-218/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 07 Starkstromanlagen) an die Firma ERF Elektro-Elektronik GmbH, 02943 Weißwasser

Beschluss-Nr. 01-219/46/2023

Zustimmung zu einer Auftragsvergabe Erweiterung Schulzentrum Döbern Zwischenlösung Ringstraße 60B (Los 08 Fernmelde- und Kommunikationstechnische Anlagen) an die Firma ERF Elektro-Elektronik GmbH, 02943 Weißwasser

**Beschlüsse der 47. Sitzung
des Amtsausschusses Döbern-Land
am 19.12.2023**

öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 01-220/47/2023

Zustimmung zum Ausschreibungstext zur Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

Beschluss-Nr. 01-221/47/2023

Zustimmung zum territorialen Umfang der Ausschreibung der Stelle Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

**Einladung zur 33. Sitzung der
Gemeindevertretung Wiesengrund / Lukojce**

Tag: 30.01.2024

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum OT Gahry/Garjej,
Gahryer Hauptstraße 5, 03149 Wiesengrund/Lukojce

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung, vorliegende Anträge und Ergänzungen
4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der vorangegangenen Sitzungen
5. Protokollkontrolle
6. Informationen des ea. Bürgermeisters
7. Informationen der Ortsvorsteher
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen der Abgeordneten
9. Fragestunde für die Einwohner
10. Informationsvorlagen
- 10.1 Information zum Zwischenstand Projekt „Erarbeitung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes“
11. Beschlussvorlagen und Anträge
- 11.1 Beschluss zur Stellungnahme des Amtes Döbern-Land im Namen der Gemeinde zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- 11.2 Stellungnahme zu einer Petition „BILDUNG VON 2 AUSSCHÜSSEN“
12. Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

1. Informationsvorlagen
2. Beschlussvorlagen und Anträge
- 2.1 Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche als Baugrundstück in Mattendorf/Matyjojce
3. Mitteilungen, Anregungen, Sonstiges
4. Schließung der Sitzung

gez. Norman Schlüter

Vorsitzender der Gemeindevertretung Wiesengrund/Lukojce

Bekanntmachung

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Wiesengrund/Lukojce durch den HVB öffentlich bekannt gemacht.

gez. Uwe Eppinger

stellvertretender Amtsdirektor

**Wahlen der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Döbern und der ehrenamtlichen
Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Stadt Döbern
am 09. Juni 2024**

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Döbern am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Döbern am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt **16** Stadtverordnete zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern ist das Gebiet der Stadt Döbern. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land** Forster Str. 8, 03159 Döbern **schriftlich** eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
 Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu

§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Döbern durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Döbern, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Döbern antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Döbern gewählt worden ist. ³⁾
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land Forster Str. 8, 03159 Döbern zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
10. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Döbern

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Döbern

gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Döbern mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
- Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **32** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land

Wahlen

**der Gemeindevertretung Felixsee,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des
ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Felixsee,
des Ortsbeirates des Ortsteils Bloisdorf,
des Ortsbeirates des Ortsteils Bohsdorf,
des Ortsbeirates des Ortsteils Friedrichshain,
des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Loitz,
des Ortsbeirates des Ortsteils Reuthen,
am 09. Juni 2024**

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Felixsee
- des Ortsbeirates Bloisdorf
- des Ortsbeirates Bohsdorf
- des Ortsbeirates Friedrichshain
- des Ortsbeirates Klein Loitz und
- des Ortsbeirates Reuthen

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Felixsee

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Felixsee ist das Gebiet der Gemeinde Felixsee. Die Gemeindevertretung Felixsee hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land

Forster Str. 8, 03159 Döbern

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.

- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Felixsee durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Felixsee, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Felixsee antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Felixsee gewählt worden ist. ³⁾
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,
bei der
Wahlbehörde des Amtes Döbern-Land
Forster Str. 8, 03159 Döbern
zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis
Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,
vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenen** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder

ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

- 9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 10. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Felixsee**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Felixsee gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Felixsee mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
 - 1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 - 2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
 - 3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
 - 4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
 - 5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenen, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **24** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bloisdorf der Gemeinde Felixsee

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bloisdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bloisdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bloisdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bloisdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bloisdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Bloisdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bloisdorf (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bohsdorf der Gemeinde Felixsee

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bohsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bohsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bohsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bohsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bohsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder

Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bohsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbers, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Bohsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichshain der Gemeinde Felixsee

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichshain mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichshain ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Friedrichshain ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichshain bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Friedrichshain wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichshain durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Friedrichshain vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

F. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Loitz der Gemeinde Felixsee**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Loitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Loitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Loitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Loitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Loitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Klein Loitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Klein Loitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

G. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Reuthen der Gemeinde Felixsee**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Felixsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Reuthen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Reuthen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Reuthen ¹⁾ ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Reuthen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Reuthen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Felixsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Reuthen (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land

Wahlbekanntmachung

Wahlen der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Schacksdorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Simmersdorf am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Schacksdorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Simmersdorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**
sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**
statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf ist das Gebiet der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf. Die Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land

Forster Str. 8, 03159 Döbern

schriftlich eingereicht werden.

Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreis-** bezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
 Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewer-** **benden** darf nur die unter Buchstabe a und e be-
 zeichneten Angaben enthalten.
- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewer-
 bende oder einen Bewerbenden enthalten.
 Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf
 höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift
 und Telekommunikationsanschluss der **Vertrau-** **ens-** **person** und der **stellvertretenden Vertrauens-** **person** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch
 eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt
 werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt
 ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellver-
 tretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt,
 verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag ab-
 zugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen**
Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern
 des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, da-
 runter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stell-
 vertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet
 sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe**
 muss von der oder dem Vertretungsberechtigten
 unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist
 auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvor-** **schlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an
 ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und
 Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der
Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerben-** **den**
 muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
 Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem
 Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung
 der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf
 benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem
 Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied
 einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen
 Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewer-** **bende**
oder Bewerbender
- 6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender
 auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen**
Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereini- **gung**
 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11
 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine**
Versammlung zur Aufstellung der Bewer- **benden**
 gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt**
worden sein (siehe Nummer 8).
 c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung
 auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
 Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster
 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV
 abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer
Partei eingereicht, hat die oder Bewerbende in
 der Zustimmungserklärung zudem ihre oder
 seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder
 zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
 Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen
 gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 6.2 **Zur Wählbarkeit**
 Wählbarkeit von **Deutschen**
 Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar
 alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1
 des Grundgesetzes, die
 - am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet
 haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet
 ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen
 Aufenthalt haben.
 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Ab-
 satz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht
 nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in
 Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in
 einem psychiatrischen Krankenhaus befindet
 oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder
 die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Äm-
 ter nicht besitzt.
- 6.2.1 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unions-** **bürgern**
 Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG
 auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaat-
 en der Europäischen Union, die
 - am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet ha-
 ben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren
 ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
 haben.
 Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach
 § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie
 oder er
 - infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Ver-
 bindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem
 psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik
 Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur
 Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-
 fallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die
 Wählbarkeit nicht besitzt.
 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerben-
 de und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung
 der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu
 § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzurei-
 chen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende
 wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die
 schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt
 haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz
 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach
 dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer
 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und
 darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmit-** **gliedstaat**
 nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33**
BbgKWahlG
 Die **Bewerbenden einer Partei oder politischen**
Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer
 Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammen-
 tritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten**

- Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20.** Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf gewählt worden ist. ³⁾

- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land Forster Str. 8, 03159 Döbern zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister
- im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.
Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Groß Schacksdorf-Simmersdorf gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Schacksdorf der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Schacksdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Schacksdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Groß Schacksdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Schacksdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Groß Schacksdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Groß Schacksdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Schacksdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Groß Schacksdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Simmersdorf der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Simmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Simmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Simmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Simmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Simmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterlagen beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Simmersdorf (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land

Wahlen

der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben, des Ortsbeirates des Ortsteils Jämlitz, des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Düben, am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

- Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
- der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben
 - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben
 - der Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz

- der Ortsbeirat des Ortsteils Klein Düben am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

- II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
 Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
- A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben**
1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
 Es sind insgesamt **8** Gemeindevertreter zu wählen.
 2. **Wahlkreise**
 Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben ist das Gebiet der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben. Die Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,
 beim
Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land
 Forster Str. 8, 03159 Döbern
schriftlich eingereicht werden.
 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
 Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
 5. **Inhalt der Wahlvorschläge**
 - 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenen** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenen** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Döbern benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 6.2 **Zur Wählbarkeit**
- 6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Angehörversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Düben antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben gewählt worden ist. ³⁾
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land Forster Str. 8, 03159 Döbern zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Düben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Jämlitz-Klein Döben gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **16** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jämlitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Jämlitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Jämlitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Jämlitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Döben der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Döben mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Döben ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Döben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Döben bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Döben wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Jämlitz-Klein Döben wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Döbern (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin

*Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land*

Wahlen

**der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder
des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Neiße-Malxetal,
des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Kölzig,
des Ortsbeirates des Ortsteils Jerischke,
des Ortsbeirates des Ortsteils Jocksdorf,
des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Kölzig,
des Ortsbeirates des Ortsteils Preschen
am 09. Juni 2024**

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal
 - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neiße-Malxetal
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Kölzig
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Jerischke
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Jocksdorf
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Kölzig
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Preschen
- am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neiße-Malxetal am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- A. **Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal**
 1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **12** Gemeindevertreter zu wählen.
 2. **Wahlkreise**
Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal ist das Gebiet der Gemeinde Neiße-Malxetal. Die Gemeindevertretung Neiße-Malxetal hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land** Forster Str. 8, 03159 Döbern **schriftlich** eingereicht werden.
 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
 5. **Inhalt der Wahlvorschläge**
 - 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenen** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.

- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenen** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

- 6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- 7. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).

- Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerrinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhänger-versammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerrinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerrinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerrinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. Unterstützungsunterschriften
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Neiße-Malxetal, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Neiße-Malxetal antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Neiße-Malxetal gewählt worden ist. ³⁾
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land Forster Str. 8, 03159 Döbern zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neiße-Malxetal

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neiße-Malxetal folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **24** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kölzig

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kölzig mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kölzig ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Groß Kölzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kölzig bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Groß Kölzig wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Kölzig durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Groß Kölzig vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jerischke

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeinde-

vertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jerischke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jerischke ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jerischke ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jerischke bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Jerischke wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jerischke (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jocksdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jocksdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jocksdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jocksdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jocksdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Jocksdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jocksdorf (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).
- F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Kölzig**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Kölzig mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Kölzig ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kölzig ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Kölzig bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kölzig wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
 6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Kölzig (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).
- G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Preschen**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Preschen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Preschen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
 3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Preschen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 5. Die in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Preschen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Preschen wahlberechtigten Mitglieder

der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Neiße-Malxetal wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Preschen (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land

Wahlen

der Gemeindevertretung Tschernitz, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz, den Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz, den Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz
 - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz
 - der Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz
 - der Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain
- am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl**
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz
- am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Tschernitz ist das Gebiet der Gemeinde Tschernitz. Die Gemeindevertretung Tschernitz hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim

**Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land**
Forster Str. 8, 03159 Döbern

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt, **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass

es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten, **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- d)
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster

7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form

der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Tschernitz durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Tschernitz, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Tschernitz antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Tschernitz gewählt worden ist. ³⁾

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach

der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde des Amtes Döbern-Land
Forster Str. 8, 03159 Döbern

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
10. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Tschernitz gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tschernitz folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Tschernitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Tschernitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Tschernitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Tschernitz wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Ortsbeirat des Ortsteils Tschernitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Ortsbeirat Tschernitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschernitz gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wolfshain ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Tschernitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wolfshain wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Tschernitz wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelwerbenden Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolfshain (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin

*Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land*

Wahlen

der Gemeindevertretung Wiesengrund, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund, des Ortsbeirates des Ortsteils Gahry, des Ortsbeirates des Ortsteils Gosda, des Ortsbeirates des Ortsteils Jethe, des Ortsbeirates des Ortsteils Mattendorf, des Ortsbeirates des Ortsteils Trebendorf am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 26.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund
- des Ortsbeirates des Ortsteils Gahry
- des Ortsbeirates des Ortsteils Gosda
- des Ortsbeirates des Ortsteils Jethe
- des Ortsbeirates des Ortsteils Mattendorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Trebendorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreter zu wählen.
2. **Wahlkreise**
Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung Wiesengrund ist das Gebiet der Gemeinde Wiesengrund. Die Gemeindevertretung Wiesengrund hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis gebildet.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische

- Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, beim **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Döbern-Land** Forster Str. 8, 03159 Döbern **schriftlich** eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinden des Amtes Döbern-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **24** Bewerbende enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.
- 6.2 **Zur Wählbarkeit**
- 6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Angehörigerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. **Unterstützungsunterschriften**

8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch

mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wiesengrund durch mindestens eine Abgeordnete oder durch mindestens einen Abgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Wiesengrund, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Wiesengrund antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wiesengrund gewählt worden ist. ³⁾

8.2 **Wichtige Hinweise**

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde des Amtes Döbern-Land
Forster Str. 8, 03159 Döbern
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** des Amtes Döbern-Land, Forster Str. 8, 03159 Döbern **spätestens** bis **Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Döbern-Land, Hauptamt (Raum 1.06.)**, Forster Str. 8, 03159 Döbern aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09.04.2024, 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Str. 8, 03159 Döbern, Raum 1.01. (Standesamt) statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung Wiesengrund gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wiesengrund folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gahry

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gahry mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gahry ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gahry ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gahry bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gahry wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gahry (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gosda

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gosda mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gosda ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gosda ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gosda bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gosda wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gosda durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gosda vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jethe

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jethe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jethe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jethe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jethe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Jethe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Jethe (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mattendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mattendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mattendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mattendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mattendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mattendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Das Erfordernis, dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin Unterstützungsunterschriften beizubringen, entfällt für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mattendorf (vgl. § 84 Abs.1 i. V. m. § 28 a Abs. 1 BbgKWahlG).

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Trebendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesengrund gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Trebendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Trebendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Trebendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Trebendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Trebendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Wiesengrund wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Trebendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Trebendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der

an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen

Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Döbern, 15.01.2024

J. Chahin
Wahlleiter für die Gemeinden
des Amtes Döbern-Land

Amtliche Mitteilungen

AMT DÖBERN-LAND

Das Amt Döbern-Land liegt im Landkreis Spree-Neiße im Südosten des Landes Brandenburg und hat eine Fläche von 250qkm. In der waldreichen Gegend wohnen ca. 10.500 Einwohner in 7 Gemeinden mit insgesamt 21 Orts- und 5 Gemeindeteilen.

AMTSDIREKTOR/AMTSDIREKTORIN WERDEN!

Das Amt Döbern-Land mit seinen amtsangehörigen Gemeinden beschäftigt mehr als 200 Mitarbeitende. Als Amtsdirektor:in sind Sie Dienstvorgesetzte:r und Hauptverwaltungsbeamtin/-beamter.

Sie leiten die Geschäfte der Verwaltung in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht und nehmen an den Sitzungen des Amtsausschusses teil. Gleichzeitig unterstützen Sie die Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden fachlich, innovativ und beratend auch in kommunalen Projekten, um die Gemeinden, die Verwaltung und ihre Einrichtungen strategisch und systematisch zu entwickeln und gemeinsame Ziele wirksam umzusetzen.

IMPULSE GEBEN & BEKOMMEN

- um mit allen Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss kompetent und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten
- um für organisatorische Klarheit in der Amtsverwaltung und den Einrichtungen zu sorgen

VORAUSSETZUNGEN:

- Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation i. S. d. §138 Abs. 1 BbgKVerf und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt oder
- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften
- idealerweise mehrjährige Führungserfahrungen von größeren Personaleinheiten und Organisationseinheiten
- idealerweise umfassende Fach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht

BEWERBEN BIS 14.02.2024

Ansprechpartnerin: Frau Augsten
Telefon: 035600/3687-24
www.amt-doebern-land.de

HINWEISE UND ABLAUF DES VERFAHRENS

Die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor (m/w/d) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt und ernannt. Gewählt werden kann nur, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Beamtenengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllt.

Die Besoldung richtet sich nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A16 BbgKomBesV i. V. m. BbgBesO A. Wünschenswert sind weiterhin:

- die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbständigen Führen eines PKW's.
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum 14.02.2024 an das

Amt Döbern-Land
Vorsitzender des Amtsausschusses, Herrn Jörg Rakete
Forster Straße 8
03159 Döbern

Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor (m/w/d)
oder per E-Mail an
post@amt-doebern-land.de

Die Bewerbung von Menschen mit Behinderung ist bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise erforderlich.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten gemäß § 26 Abs. 1 BbgDSG einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Döbern-Land zur Kenntnis gegeben werden können. Wir machen darauf aufmerksam, dass es eine Vorstellung der Bewerber/innen in öffentlicher Sitzung geben wird. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG

Stellenausschreibung

Beim Amt Döbern-Land, Fachbereich IV Ordnung und Sicherheit ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des / der

Fachbereichsleiters / Fachbereichsleiterin (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden unbefristet zu besetzen.

Neben den hoheitlichen Leitungs- und Führungsaufgaben in allen dem Fachbereich zugehörigen Aufgabengebieten übernehmen Sie insbesondere Verantwortung für die folgenden Aufgaben:

- Ordnungsangelegenheiten
- Gewerbeangelegenheiten
- Personenstandswesen/Standesamt
- Einwohnermeldewesen/Bürgeramt
- Wahlen und Volksentscheide
- Brandschutz

Folgende fachlichen Voraussetzungen werden erwartet:

- Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder der erfolgreiche Abschluss der Angestelltenprüfung II zur/zum Verwaltungsfachwirt/-in bzw. eine gleichwertige Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion im kommunalen Bereich
- sehr fundierte Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen

Folgende persönliche Voraussetzungen werden erwartet:

- Durchsetzungsvermögen und Führungskompetenz
- sehr hoch ausgeprägte Konflikt- und Kritikfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeit zum selbstständigen und kooperativen Handeln
- sehr gute analytische, strategische und konzeptionelle Fähigkeiten
- engagierte team- und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- überdurchschnittliches Engagement sowie die Bereitschaft, auch in den Abendstunden und am Wochenende Präsenz zu zeigen
- Führerschein Klasse B
- sehr gute PC-Kenntnisse; sicherer und eigenständiger Umgang mit Office-Produkten

Wir bieten ein interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet, flexible Arbeitszeiten und entsprechend ihrer Aus- und Fortbildung eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD mit den im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung in die Entgeltgruppe 12.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **16.02.2024** an das

Amt Döbern-Land
Amtdirektor - persönlich -
Forster Straße 8, 03159 Döbern
Kennwort: „Bewerbung Fachbereichsleiter IV“

Fachliche Anfragen richten Sie bitte an Herrn Lenke unter m.lenke@amt-doebern-land.de oder telefonisch unter 035600-3687-20.

Die zu besetzende Stelle ist gleichermaßen für Menschen jeden Geschlechts geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgeschickt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (zum Beispiel Personalrat) einverstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Döbern, 12.01.2024

Uwe Eppinger
stellv. Amtdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf sucht zum 01.04.2024 eine/n

Gemeindearbeiterin / Gemeindearbeiter (m/w/d).

Das Stellenangebot ist unbefristet und beinhaltet Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 3.

Zur Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf gehören die Ortsteile Groß Schacksdorf und Simmersdorf sowie der Gemeindeteil Waldsiedlung. Der Einsatz erfolgt im gesamten Gemeindegebiet.

Die Tätigkeit beinhaltet im Wesentlichen Arbeiten im Grünpflege und handwerklichen Bereich, wie beispielsweise:

- Reinigen, Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen, Sport-, Spielplätze, kulturellen Einrichtungen und Friedhöfe
- Kleinreparaturen an Straßen und Wegen
- sonstige Schachtarbeiten
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Winterdiensttätigkeiten
- Wartung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Geräte

Die Bewerberin / der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Grünpflege und in der Bedienung der entsprechenden Geräte wie Aufsitzmäher, Freischneider, Kettensäge (Zertifikat AS-Baum I)
- Führerschein Klassen B und C1
- handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis zum Betreiben von Geräten und technischen Anlagen
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit sowie Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit
- korrektes und freundliches Auftreten in der Öffentlichkeit
- gute Ortskenntnisse

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Kopie des Führerscheines) und der Angabe des Betreffs „GA Groß Schacksdorf-Simmersdorf“ richten Sie bitte bis zum **23.02.2024** an das

Amt Döbern-Land
Fachbereich Verwaltungs- und Bürgerservice
Personalamt (GA Groß Schacksdorf-Simmersdorf)
Forster Straße 8
03159 Döbern

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgeschickt werden, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (zum Beispiel Personalrat) einverstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Döbern, 11.01.2024

Uwe Eppinger
stellv. Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (SWAZ)

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit der Verbandssatzung des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes, weist der SWAZ hiermit auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des SWAZ hin.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21. Dezember 2023 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Aufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske lopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 16, Nummer 32.

Das Amtsblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lkspn.de/media/file/amtsblatt/2023/32-Amtsblatt_komprimiert.pdf

Spremberg, den 09.01.2024

Stefan Grohmann
Verbandsvorsteher



Amtsblatt für das Amt Döbern-Land

Das „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“ erscheint mindestens zweimal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- **Herausgeber:** Amt Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern,
Telefon: 035600/3687-0, Telefax: 035600/3687-15
Internet: <http://www.amt-doebern-land.de>;
E-Mail: post@amt-doebern-land.de

- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG; 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der stellvertretende Amtsdirektor des Amtes Döbern-Land,
Herr Uwe Eppinger, Sitz: 03159 Döbern, Forster Straße 8

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG; 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 155,74 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden Bibliotheken und Heimatstuben

Heimatmuseum Döbern

Ringstraße 53, 03159 Döbern
Sonntag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Niederlausitzer Sorbisches Dorfmuseum Bloischdorf

Gutsweg 1, 03130 Felixsee
Telefon (03563) 608999 / E-Mail: museum@bloischdorf.de
Dienstag – Freitag: 12:00 Uhr – 17:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Individuelle Vereinbarungen sind für Gruppen möglich.
Projektstage, Events, Veranstaltungen – freie Zeiteinteilung
nach vorheriger Absprache

**Das Museum ist von November bis März geschlossen.
Erreichbar ist das Dorfmuseum in dieser Zeit per E-Mail.**

Erwin-Strittmatter-Gedenkstätte “Der Laden” Bohsdorf

Dorfstraße 37, 03130 Felixsee
Tel. (035698) 221 oder
E-Mail: bohsdorf@strittmatter-verein.de
Öffnungszeiten des Ladens
Donnerstag, Freitag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag 11:00 Uhr – 16:00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten sind bei rechtzeitiger
Anmeldung (mind. 10 Besucher) Führungen möglich.
Das Museum ist vom 1. November 2023 bis 31. März 2024
geschlossen.

Romy Schneider Museum

Schloss Klein Loitz, Reuthener Straße 38, 03130 Felixsee
Tel. (035698) 808052
Montag – Donnerstag: nach telefonischer Vereinbarung
Freitag: 12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag: 12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntag: 12:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bücherstube Döbern

Muskauer Straße 14, 03159 Döbern
Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Groß Schacksdorfer Heimatstube

An der Aue 25, 03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
Di. bis Fr. von 10:00 bis 12:00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung unter (035695) 342
Bis auf Weiteres geschlossen.

Heimatstube Groß Kölzig

Alte Schule Kölziger Dorfplatz 7
Hayasche Muskauer Straße 9
03159 Neiße-Malxetal
Ab 30.04.2023 bis 17.09.2023 sonntags von 15:00 Uhr –
17:00 Uhr geöffnet.
Außerhalb der Öffnungszeit gern mit telefonischer
Voranmeldung (035600) 5111, 6979

Heimatstube Klein Kölzig

An der Ziegelei 1
03159 Neiße-Malxetal
OT Klein Kölzig
Nach tel. Vereinbarung unter 0171 6232652

Unesco Global Geopark Muskauer Faltenbogen

Geoparkbüro mit Ausstellung
An der Ziegelei 1
03159 Neiße-Malxetal
OT Klein Kölzig
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 09:00 Uhr - 15:00 Uhr
E-Mail: info@muskauer-faltenbogen.de
Telefon: (035600) 365601

Sprechstunden und Angebote Sozialer Dienste

Alten- und Pflegeheim Sankt Hedwig

Spremberger Straße 24, 03159 Döbern
Tel. / Fax (035600) 398 – 0 / 398 – 88

Pflegezentrum Wunderlich GmbH

Forster Straße 10, 03159 Döbern
Telefon: 035600 330862
E-Mail: info@pflagedienst-wunderlich.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Do: 08:00 – 15:30 Uhr
Di: 08:00 – 16:30 Uhr
Fr: 08:00 – 14:30 Uhr

Tagesbetreuung Wunderlich GmbH

Am Lohnteich 1A, 03130 Tschernitz
Tel.: 035600 239910 / Fax: 035600 239913
Mobil: 0174 3313696
info@pflagedienst-wunderlich.de

Häusliche Kranken- und Altenpflege Annett Heinze

Bahnhofstraße 17 a, 03130 Felixsee OT Friedrichshain
Telefon: 035600 7156
E-Mail: hkp.annetheinze@t-online.de

Caritas – „Zu Hause pflegen, helfen und beraten“

Caritas-Sozialstation Döbern
Haus der Caritas in der Spremberger Straße 9
Sprechstunden: täglich 07:30 – 15:00 Uhr
Tel. / Fax (035600) 6416 / 22520
(ständige Erreichbarkeit durch Rufumleitung – 24 Stunden)

Ihr Deutsches Rotes Kreuz

„Jederzeit eine helfende Hand“
DRK Seniorenwohnanlage
Forster Straße 14a, 03159 Döbern,
Tel. / Fax (035600) 39191 / 39164
Sprechzeiten: täglich 09:00 – 12:00 Uhr
DRK Begegnungsstätte
Forster Straße 14a, 03159 Döbern, Tel. (035600) 39191

Beratung und Aufnahme von Rentenanträgen aller Deutschen Rentenversicherungen

Versichertenberater Reinhard Tauche
Parkstraße 2, 03159 Döbern, Tel. (035600) 6578
E-Mail: rtauche@t-online.de

Selbsthilfegruppe in Döbern

- Trauerbegleitung: gemeinsame Gespräche mit anderen Trauernden; *jeden 3. Montag um 15:00 Uhr*
Ansprechpartnerin: Saskia Stahn-Pfeiffer
Tel. 0172 3530401

Volkssolidarität Verbandsbereich Lausitz

Ambulantes Hilfezentrum Spremberg
Servicebüro / Sozialstation / Tagespflege Senioren
Kontakt-Cafe
Georgenstraße 37, 03130 Spremberg,
Tel. (03563) 60903 – 0
E-Mail: lausitz@volkssolidaritaet.de

Volkssolidarität Spree-Neiße Sozialdienste GmbH

Sozialstation Forst
Kegeldamm 6, 03149 Forst (Lausitz), Tel. (03562) 6987740
Derzeitig mit eingeschränktem Publikumsverkehr
Sprechzeiten:
Mo – Do 08:00 – 16:00 Uhr
Fr.: 08:00 – 13:00 Uhr
- Tagespflege „Spätherbst“
Cottbuser Straße 35e, 03149 Forst (Lausitz), Tel. (03562) 7214

BQS GmbH Döbern

Forster Straße 88, 03159 Döbern
Tel. (035600) 359001
Fax: (035600) 359004
E-Mail: info@bqs-gmbh-doebern.de

- Soziale Betreuung und Beratung ausländischer Flüchtlinge
Tel.: (03562) 6973765 oder (03562) 6977816
- Möbelbörse und Kleiderkammer Groß Schacksdorf
Forster Straße 3, 03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
Tel. (035695) 976931
- Umwelt- und Lehrgarten in Eichwege
Dubraucker Straße 1, 03159 Döbern
Mobil 0151 61947462
Bitte vereinbaren sie vorher telefonisch einen Termin!
- Beratung von Geldstrafschuldern (Haftvermeidung durch soziale Integration)
Ein Angebot für Menschen die vom Gericht eine Geldstrafe auferlegt bekommen haben.
Forster Str. 88 (Eingang Spremberger Str.) 03159 Döbern
Bitte vereinbaren sie vorher telefonisch einen Termin!
Frau Himstedt Tel.: (03562) 693 530 06
- Regionales Grundbildungszentrum
Beratung erwachsener Menschen mit Lese- und Schreibproblemen
Forster Straße 88 (Eingang Spremberger Str.) 03159 Döbern
Bitte vereinbaren sie vorher telefonisch einen Termin!
Frau Dorn / Herr Bode
Tel. (03562) 69353007 oder (03562) 69353001
Mobil: 0151 57649271
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen
Forster Straße 88 (Eingang Spremberger Str.) 03159 Döbern
Bitte vereinbaren sie vorher telefonisch einen Termin!
Frau Beika / Frau Rößler
Tel. (03562) 690716
Mobil: 0151 61946499 oder 0151 61955115

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Spremberg e.V.

- Beratungs-, Service- und Begegnungszentrum
Karl-Marx-Straße 18, 03130 Spremberg,
Tel./Fax (03563) 94015
- Sozialstation Spremberg
Erwin-Strittmatter-Promenade 2, 03130 Spremberg
Tel. / Fax (03563) 2544/ 344800
Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 – 16:00 Uhr
- Sozial- und Schuldnerberatung
Erwin-Strittmatter-Promenade 2, 03130 Spremberg
Tel. (03563) 4918 7 Fax (03562) 9898 – 570
Sprechzeiten: Di + Do 09:00 – 11:00 + 13:00 – 17:00 Uhr
- AWO Tagespflege
Erwin-Strittmatter- Promenade 2, 03130 Spremberg
Tel. / Fax (03563) 9898 – 420 / -429
Besuchszeiten: täglich 08:00 – 16:00 Uhr

Sprechstunden des Amtes Döbern-Land

Internet: www.amt-doebern-land.de (Dort finden Sie auch das Amtsblatt online unter „Verwaltungsinfos“.)
E-Mail: post@amt-doebern-land.de

Forster Straße 8, Telefon: (035600) 3687-0 / Fax: 3687-15

Amtsdirktorin

Fachbereich Verwaltungs- und Bürgerservice

Fachbereichsleiter, Personalangelegenheiten,
 Öffentlichkeitsarbeit, Fundbüro, Schulverwaltung,
 Kindertagesstätten, Kultur und Sport,
 Schiedsstelle, Wahlen

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Gewerbesen,
 Einwohnermeldeamt, Standesamt, Wahlen

- **Schiedsamt:** Sprechstunde jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr in der Amtsverwaltung Döbern, Forster Straße 8 oder nach telefonischer Vereinbarung über die Schiedsperson Kerstin Sakretz, (035600) 30645
- **Sprechstunden der Bürgermeister:** Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung.

Havariedienst bei Störungen:

Spremlberger Wasser- und Abwasserzweckverband
 Firma Lidzba
 Envia – Betriebsstelle Strom

(03563) 39060 oder 0171 3105488
 (0355) 58290
 (0800) 2305070

Hornow, Schulweg 1, Telefon: (035600) 3687-0 / Fax: 3687-16

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiter, Kämmlerei, Kasse, Vollstreckung, Steuern

Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Bauverwaltung,
 Bauplanung, Tiefbau, Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsförderung

Spremlberger Straße 27, Telefon: (035600) 3687-0 / Fax: 3687-17

Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Brand- und Katastrophenschutz

Informationen

Digitale Veranstaltungsreihe „Tourismus-Stammtisch“ startet am 18. Januar 2024 im Lausitzer Seenland



Mit der digitalen Veranstaltungsreihe „Tourismus-Stammtische“ lädt der Tourismusverband Lausitzer Seenlande e.V. touristische Anbieter, Kulturanbieter, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Kommunen und Partner zum Austausch ein. Zusammen mit verschiedenen Partnern bietet der Tourismusverband in den nächsten Wochen mehrere Online-Veranstaltungen an, um sie über aktuelle Entwicklungen im Lausitzer Seenland zu informieren.

Der erste Tourismus-Stammtisch unter dem Titel „Wohin geht die Reise für den Tourismus im Lausitzer Seenland 2024?“ findet am 18. Januar 2024 von 16.00 bis 18.00 Uhr statt. Verbandsgeschäftsführerin Kathrin Winkler und ihr Team stellen aktuelle Projekte und Marketingmaßnahmen vor.

Der Tourismus-Stammtisch „Erfolgsfaktor Online-Zahlung: Neuer Service im Online-Buchungssystem Lausitzer Seenland für Gastgeber“ am 1. Februar 2024 von 18.00 bis 20.00 Uhr wird gemeinsam mit dem Kooperationspartner DS Destination Solutions veranstaltet.

Im dritten Stammtisch am 29. Februar 2024 von 16.00 bis 18.00 Uhr berichten die Zweckverbände Lausitzer Seenland Brandenburg und Sachsen über die aktuellen Entwicklungen.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH informiert am 14. März 2024 von 16.00 bis 18.00 Uhr zum aktuellen Stand der Bergbausanierung im Lausitzer Seenland.

An Privatvermieter richtet sich der fünfte Tourismus-Stammtisch am 21. März 2024 von 18.00 bis 20.00 Uhr. Das Webinar „Grundlagen zu Recht, Qualität und Vermarktung für Gastgeber“, welches zusammen mit dem Deutschen Tourismusverband e.V. (DTV) veranstaltet wird, gibt einen Einblick zu den aktuellen Rechten und Pflichten von Gastgebern.

Die Teilnahme an den digitalen Tourismus-Stammtischen ist kostenfrei. Es gibt keine Teilnehmerzahlbeschränkung. Die Anmeldung ist einen Tag vor der Veranstaltung möglich. Die Tourismus-Stammtische werden mit der Software Microsoft Teams durchgeführt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.lausitzerseenland.de/tourismus-stammtische-2024

Pressekontakt:

Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.
 Katja Wersch (Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing)
 Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg
 Tel. 03573 / 7253000, Fax 03573 / 7253009
presse@lausitzerseenland.de
www.lausitzerseenland.de

Fleischerei Loitsch

Werte Kundschaft!

Unser Geschäft in Döbern bleibt ab dem
01.03.2024

dauerhaft geschlossen.

Wir bedanken uns bei unserer Kundschaft
 für die jahrelange Treue und
 verbleiben mit den besten Wünschen

Ihre Fleischerei Loitsch

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2589

Amt Döbern-Land

Jahresrückblick und Blick auf das neue Jahr



Kaum zu glauben, wie schnell das Jahr wieder vorbei ist. Wir blicken auf ein erfolgreiches Jahr 2023 mit vielen gelungenen Events zurück. Für die Kinder und Jugendlichen aus dem Amtsgebiet bot das Jahr viele neue Erfahrungen und Aufgaben, die es zu meistern galt.

Jede einzelne Wehr plante die regelmäßigen Dienste zur Erweiterung und Festigung der erworbenen Fähigkeiten und

Fertigkeiten. Aber nicht nur der regelmäßige Dienst mit einer inzwischen sehr stabilen und gut besetzten Kinder- und Jugendabteilung forderte die Zeit und Ausdauer unserer Jugendwarte. Zu den Höhepunkten des Jahres zählten der Tag der offenen Tür im Jugend- und Ausbildungszentrum in Eichwege. Hier zeigen unsere Jüngsten nun schon seit mehreren Jahren in kleinen, aber sehr gut organisierten Stationen, was sie bereits können und unterstützen sich gegenseitig beim Erlernen von Neuem. Mit Kaffee und Kuchen für die Großen und Spiel und Spaß für die Kleinen ist dies ein Tag, der einen festen Platz im Kalender gefunden hat.

Das traditionelle Amtsjugendlager fand im Jahr 2023 in Groß Kölzig statt und war, wie auch die Jahre zuvor nicht nur etwas verregnet, sondern ein voller Erfolg für unsere Kinder der Kids- und Jugendwehren. Mit vielen verschiedenen Aufgaben ging es Station für Station durchs Dorf und alles konnte erkundet werden. Hier gilt ein ganz besonderes Dankeschön an alle Helfer vor Ort, die sich entweder um eine Station oder einen der vielen

organisatorischen Punkte kümmerten. Das Wetter können wir nicht beeinflussen, aber inzwischen sehr gut damit umgehen, also ging es nach dem Regen und der aufkommenden Sonne ins Naturbad und auf die Wiese zum Wasserball. Auch nach so vielen Jahren wird es nicht langweilig, die Kinder und Eltern geben viele positive Rückmeldungen und wir sind am Tag des Abbaus meist schon in der Planung für das nächste Lager.

Im September fand der Kindertobetag im Saurierpark Kleinwelka statt. Hier waren so viele Kinder und Betreuer wie noch nie gemeldet und hatten einen wunderschönen Tag zwischen Riesenfiguren, Toben und Waldspaziergang. Die Versorgung vor Ort war sensationell und die Fahrt perfekt organisiert. Auch hier geht ein großes Lob an alle, die bei der Organisation beteiligt waren.

Zwischen diesen Ganztags- und Wochenendveranstaltungen verbrachten unsere Kinder und Jugendlichen auch noch Besuche bei Partnerfeuerwehren und Auslandsaufenthalten. Bei großen Wettbewerben und Feuerwehrsportveranstaltungen zeigten einzelne Wehren ihr Können auf hohem Niveau und belegten sehr gute Platzierungen. Hier zeigt sich, dass sich die Planungen, Vorbereitungen und vor allem der enorme Umfang, den dieses Ehrenamt mit sich bringt, in der Kinder- und Jugendarbeit große Früchte trägt. Wir sind sehr stolz auf unsere zukünftigen Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen und hoffen, dass es auch in Zukunft viele interessierte Kinder gibt, die sich dieses Hobby zur Berufung machen.

Gut Wehr

Feierliche Übergabe

Kurz vor Jahresende gab es für die Jüngsten unserer Feuerwehr ein ganz besonderes Erlebnis. Am 18.12.2023 fand ein für unsere Kinder außergewöhnlicher Dienst statt. Denn es ging stellvertretend für alle Kinder unter 10 Jahren gemeinsam zum Gerätehaus der Feuerwehr Döbern. Hier wurde jedem kleinen Floriansjüngler seine oder ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA) überreicht.

Was genau eine PSA ist und was dazu gehört haben wir bereits intensiv im wöchentlichen Dienst erlernt.



Leider fehlte es bislang an den kleinen Uniformen und es war eine enorme Herausforderung diese für alle Kids im Amtsgebiet zu beschaffen. Denn es gibt nicht nur in Döbern eine Kids-Feuerwehr. Auch Groß Kölzig, Klein Kölzig, Jocksdorf, Bohsdorf, Groß Schacksdorf, Trebendorf, Wolfshain, Mattendorf, Groß Schacksdorf und Klein Loitz bilden Kinder im Feuerwehrdienst aus. Damit zeigt sich noch einmal die Größe dieser Herausforderung. Denn unsere Helfer und Helferinnen von Morgen wollen auch tatkräftig mit anpacken und ihre Zugehörigkeit zur Feuerwehr nach außen zeigen. Einzelne Wehren haben dafür bereits hart um Sponsoren gekämpft und beispielsweise T-Shirts für ihre Abteilungen organisieren können, aber der enorme finanzielle Aufwand, der hinter einer kompletten PSA steckt, war bislang nicht stemmbar. Nun konnte dies für 75 Kinder im Alter von fünf bis zehn realisiert werden und einige von ihnen nahmen freudestrahlend ihre ersten Helme und Handschuhe in Empfang. Ein herzlicher Dank gilt Dr. Jan Redman und Julian Brüning von der CDU, die durch ihre Unterstützung sicherstellten, dass die finanziellen Mittel von ca. 10.000 Euro aus der Leo-Stiftung bereitgestellt werden konnten. Überreicht durch den Amtswehrführer Lars Mudra und die Amtsjugendwartin Nanett Kusch freuten sich die Kleinen über diese gelungene vorweihnachtliche Überraschung. Nach der feierlichen Übergabe ließen wir den Abend mit lecker belegten Brötchen, Plätzchen und Tee gemütlich ausklingen. Hier ein besonderes Dankeschön an Familie Struck und den Wolfshainer Hof für die belegten Brötchen. Alle Kinder, Jugendwarte und Betreuer der Jugendfeuerwehren im gesamten Amtsgebiet bedanken sich ganz herzlich und wünschen einen guten Start in das Jahr 2024.
Gut Wehr



Beratung & Unterstützung vor Ort zu Pflege/Pflegeleistungen

kostenlos & neutral



Termine Januar – Februar 2024

29.01.2024 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

12.02.2024 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

19.02.2024 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

26.02.2024 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Familientreff Döbern

Muskauer Straße 14, 03159 Döbern

Information & Anmeldung unter:

03562 986 150-27 oder

forst@pflagestuetzpunkte-brandenburg.de

In Zusammenarbeit mit dem DRK Kreisverband Forst Spree-Neiße e.V.

Hilfe!!! Wer? Wie? Was und Wo?

Stadt Döbern



Weihnachtsmarkt 2023 der Praxisorientierten Grund- und Oberschule

Germanus Theiss in Döbern hervorragend besucht!



In diesem Jahr konnten wir am 1. Dezember 2023 bereits zum 10. Schulweihnachtsmarkt einladen - endlich wieder mit einem wunderschönen winterlichen Flair.

Um 14:30 Uhr fand die offizielle Eröffnung in der Aula statt. Für weihnachtliche Stimmung sorgte der Schulchor mit einem tollen Programm. Bei Kaffee und Kuchen ließen es sich alle Gäste in der Aula gut gehen.

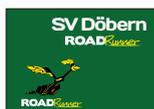


Alle Klassen haben sich viel Mühe gegeben, die Stände liebevoll dekoriert, um ihre Exponate zu präsentieren.

Die Schule bedankt sich bei den vielen Besuchern, Gästen, ehemaligen Schülern und Lehrern für ihr Kommen.



Am 6.12.2023 war wieder der Nikolaus mit seinen Helfern in der Schule unterwegs. Mit weihnachtlichen Klängen und einem Sack voll Süßigkeiten ging er von Klasse zu Klasse und machte natürlich auch bei der Schulleitung Halt!



Sportlicher Jahresausklang des SV Döbern 2023



Am 30.12.2023 ließ der SV Döbern in stimmungsvoller Atmosphäre sein sportliches Jahr zu Ende gehen. Erdacht und organisiert durch die Roadrunner der Abteilung Breitensport war es der Gedanke, alle Sparten des SVD auf die weihnachts-

müden Beine zu bringen und das Gemeinschaftsgefühl der Grün-Weißen zu stärken.

Das Angebot richtete sich gleichermaßen an bewegungsfreudige Döberner, die (noch) nicht im Verein organisiert sind, die jedoch das Bedürfnis spürten, nach dem kulinarischen Marathon der Feiertage ihre Glieder zu lockern.

Bereits am Vormittag trafen sich die Org-Roadrunner zum Kochen der Soljanka und zum Schmücken der Strecke. Es wurden Fackeln und Teelichter im Oval des Sportstadions aufgestellt. Bei Einbruch der Dämmerung trafen dann ca. 50 Aktive ein, die sich gemäß des Aufrufs selbst mit Lichterketten und Leuchtelementen fein gemacht hatten.

Nicht nur Einheimische waren dem Ruf gefolgt, auch Sportfreunde des LTSV Forst und SV Wacker Komptendorf bereicherten das Starterfeld.



16 Uhr erklangen die ersten Takte der Musik, mit deren Hilfe sich Runde um Runde laufen ließ. Das Besondere an diesem Lauf: Sportler jeden Alters und jeder Leistungsstufe konnten nach eigenem Ermessen und Geschwindigkeit die Strecke festlegen. So bewegten sich Jogger, Walker, Kinder und Erwachsene bis 17 Uhr im Stadionrund. Selbst zwei geschmückte Kinderwagen, geschoben von ihren sportlichen Vätern, und Laufräder wurden gesichtet.

Im Anschluss erhielt jeder Teilnehmer eine lustige Urkunde und man traf sich auf ein Schwätzchen im Saal des Sportlerheims bei Soljanka und Glühwein oder auf Gebäck und Tee. Vielleicht war ein sportlicher Jahresrückblick dabei oder der Austausch über ehrgeizige Ziele des kommenden Jahres?

Die Roadrunner werteten ihre Aktion als Erfolg und könnten sich vorstellen, daraus eine Tradition werden zu lassen.

Wer nun Lust bekommen hat seine guten Vorsätze für mehr Bewegung in die Tat umzusetzen, der kann sich auf der Homepage des SV Döbern gern informieren, welche vielfältigen Angebote es gibt. Jeder ist herzlich willkommen.

In diesem Sinne ein bewegungsfreudiges 2024!

Grit Neumann

„Vom Gaukler bis zur Zofe, der DKC zu Gast bei Hofe“

Nachdem wir am 11.11.2023 mit einem tollen Publikum in die neue Session 2023/2024 starteten, geht es unter diesem Motto am

03.02.2024 und 10.02.2024

Einlass: 18 Uhr

Beginn: ca. 19:11 Uhr

mit Tanz, Gesang, Sketchen und ganz viel Spaß am Karneval weiter.

Wir freuen uns auf viele Gäste, um mit euch bis in den Morgen zu tanzen und zu feiern.

Es gibt in diesem Jahr Sitzplatzkarten im Vorverkauf für 11 Euro pro Karte, an der Abendkasse für 13 Euro und Karten für den Balkon ohne Sitzplatz-Garantie für 9 €/Karte.

Der Kartenvorverkauf für beide Veranstaltungen findet
am 29.01.2024 von 17 bis 19 Uhr

im Foyer des Deutschen Hauses in Döbern statt.

Außerdem können Karten gern auch telefonisch reserviert werden bei:

Irena Wieland, Tel.: 01746692240 und

Wieland Wagner, Tel.: 01733895939

In diesem Sinne,

Kille, Kille - Helau!

Der Vorstand des Döberner Carnevalsclubs



Druck
Über 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH
Medien KG

Deutsches Rotes Kreuz

Begegnungsstätte Forster Straße 14a in Döbern
Tel.: 035600 3910, Frau Semrau

Februar 2024

01.02.2024	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
05.02.2024	09:00 Uhr	Gymnastik
07.02.2024	09:00 Uhr	Wir töpfern
08.02.2024	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
12.02.2024	09:00 Uhr	Gymnastik
13.02.2024	14:00 Uhr	Treff Handarbeit
14.02.2024	11:15 Uhr	Abfahrt Therme
15.02.2024	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Herrn Gasan (Hausnotruf, Erste Hilfe)
19.02.2024	09:00 Uhr	Gymnastik
21.02.2024	09:00 Uhr	Treff zum Töpfern
22.02.2024	14:00 Uhr	Wir feiern Geburtstag
26.02.2024	09:00 Uhr	Gymnastik
27.02.2024	14:00 Uhr	Treff Handarbeit
29.02.2024	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag

Die nächsten Höhepunkte in unserem Kitaleben stehen bevor. Wir wollen am 25.01.2024 unsere diesjährige Vogelhochzeit mit einem gemeinsamen „Vogelbraten“ feiern. Unsere Eltern unterstützen uns, in dem kleine Leckereien vorbereitet werden. Am Rosenmontag, den 12.02.2024 feiern wir traditionell unseren Kitafasching. Vielleicht besucht uns ja der Friedrichshainer Karnevalsclub, wie in den Jahren zuvor... Und es kommt ja diesmal die Prinzessin mit Ihrem Prinz vorbei. Wir dürfen gespannt sein. Am Samstag, den 24.02.2024 wollen wir in der Siedlung in Friedrichshain zampern gehen. Am Montag, den 26.02.2024 kommen wir im „Unterdorf“ zampern. Wir hoffen auf zahlreiche offene Türen. Es wird eine spannende Zeit.

Liebe Grüße aus der Kita „Schlumpfvilla“

Noch eine Anmerkung in eigener Sache ...

Leider ist unser Artikel auf wundersame Weise im November/Dezember im großen Internet verschwunden und wurde somit nicht veröffentlicht. Es tut uns leid, dass wir solange nicht's von uns hören lassen haben. Wir hoffen es ist uns niemand böse.

Gemeinde Felixsee

Das Neueste aus der Kita „Schlumpfvilla“



Wir haben den Herbst genossen. Unser Halloweenzug war toll. Wir bekamen dabei große Unterstützung vom Friedrichshainer Jugendclub sowie von der Feuerwehr Döbern. Dafür ein großes Lob und ein herzliches Dankeschön. Wir hoffen, auf eine Wiederholung in diesem Jahr.

Die Omas und Opas besuchten uns auch im vergangenen Jahr und hatten schöne Nachmittage mit Ihren Enkelkindern. Schon bald brach die Weihnachtszeit an. Wir bastelten, schmückten das Haus, sangen Weihnachts-

lieder und warteten auf den Mann im roten Mantel. Er kam persönlich am 20.12.2023 vorbei und brachte zahlreiche Geschenke mit. Alle Kinder haben ein schönes Weihnachtsfest mit Ihren Familien erlebt und schon war das neue Jahr 2024 da.

Wir hoffen, alle sind gut und gesund ins neue Jahr gestartet. Es wird uns nicht langweilig.



Unsere Jugendarbeit beim BSV Grün-Weiß Friedrichshain e.V.

Wir wollen hier einmal mit Stolz erzählen, dass wir in unserem Sportverein in den vergangenen zwei Jahren einen großen Zuwachs an Mitgliedern im Kinder- und Jugendbereich verzeichnen können. In unserer mitgliederstärksten Abteilung Kegeln erfreuen wir uns derzeit an 12 Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren (U10 und U14) und 3 Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren (U18). Einmal in der Woche werden die Kids unter Anleitung von Edmund Schulz und Lukas Rosenberg trainiert und wachsen stetig mit dem Gelernten von unseren kleinen zu immer größeren Keglern heran.

Weil es auch dem Kreisfachverband des Spree-Neiße-Kreises wichtig ist, die Jugend zu fördern und für unseren Sport zu begeistern, wurden wieder sogenannte Ranglistenturniere ins Leben gerufen, bei denen sich die 8- bis 13-jährigen auch mal auf anderen Kegelbahnanlagen mit gleichaltrigen Keglern anderer Vereine im Spree-Neiße-Kreis messen dürfen.

Ein solches Ranglistenturnier fand am 10.12.2023 auf unserer Kegelbahnanlage in Friedrichshain statt. Auch hier hat sich gezeigt, dass unser Verein derzeit im Vergleich zu anderen Kegelvereinen im Spree-Neiße-Kreis die meisten Jugendspieler an den Start bringen konnte.



Dank einer grandiosen Sponsoringleistung konnten unsere Kegelkinder in einheitlicher Sportkleidung ihren ersten Wettkampf absolvieren. Wir bedanken uns auf diesem Wege ganz herzlich bei Sebastian Forkert, der mit seiner Firma „Zimmerer & Dachbau Forkert“ einen kompletten Trikotsatz für unsere Kids gesponsert hat. Ronny Torge vom „Baugeschäft Torge“ hat den Aufdruck der Trikots finanziell unterstützt.



Unsere Jüngsten ...

... mit dem Weihnachtsgeschenk

In diesem Ranglistenturnier haben sich Jugendspieler in den Altersklassen U10 wbl. und ml., sowie U14 wbl. und ml. gemessen. Elli Funke war an diesem Tag die Beste aller U10 Starter und Tim Kosytorz konnte bei den U14 Startern zeigen, dass er in seiner Altersklasse alle hinter sich lassen konnte. Alle Teilnehmer haben von der Vorsitzenden des KfV Spree-Neiße e.V. ein kleines Präsent erhalten.

Es ist schön zu sehen, wie unsere kleinen und heranwachsenden Sportler mit Begeisterung unseren Sport erlernen und wir hoffen, dass diese Begeisterung noch lange anhält und mit viel Ehrgeiz aus kleinen Sportlern ganz große Sportler werden.

Die an diesem Wettkampftag erzielten Ergebnisse werden mit dem Ergebnis des nächsten Turniers zusammen gewertet und jeder kann dann schauen, wie sehr man sich verbessert hat oder ob man weiter an sich arbeiten muss, um zu den Besten zu gehören.

Kegelbegeisterte Kids haben die Möglichkeit in einem Schnupperkurs von 4 Wochen zu testen, ob dieser Sport auch was für sie wäre. Donnerstags ab 16.00 Uhr beginnen die Trainingsstunden auf unserer Kegelbahnanlage. Wer Lust hat, schaut mal einfach mal rein.

Ein weiteres Ranglistenturnier ist auf der Kegelbahnanlage in Welzow geplant. Wir wünschen unseren Mädels und Jungs schon jetzt gute Ergebnisse und „Gut Holz“.

Der Vorstand und die Abteilungsleitung Kegeln
des BSV Grün-Weiß Friedrichshain e.V.



Unsere U18-Spieler dürfen sich bereits im Erwachsenenbereich behaupten. Diese 3 Jugendspieler sind bei unseren Mixmannschaften im Kreis gemeldet und dürfen hier ihre Erfahrungen sammeln. Zukunftsorientiert und wünschenswert wäre natürlich, dass alle am Ball bzw. an der Kegelkugel bleiben.

**An alle Einwohner
von Bohsdorf
es ist wieder soweit!!!**

Die Zampernickel der Kita „Wirbelwind“ gehen
am **Donnerstag, 01.02.** und **Freitag, 02.02.2024**
wieder auf Zampertour.

Wie auch in den vergangenen Jahren, werden wir an 2 Tagen unterwegs sein. Wir starten jeweils **um 8.30 Uhr ab Kita.**

- 1.Tag - in Richtung Klein Loitz - Reuthener Weg, Mittelstraße, Felixsee Weg, Dorfstraße
- 2.Tag - ab Feuerwehr in Richtung Siedlung und angrenzende Straßen

Wir hoffen, dass uns viele Türen geöffnet werden.

Die Kinder und Erzieher der Kita Wirbelwind aus Bohsdorf



Dank des Trainerteams und engagierter Vereinsmitglieder und Eltern wurde im letzten Sommer ein Trainingslager und zum Jahresabschluss eine kleine Weihnachtsfeier mit Geschenken für die trainingsfleißigen Kids organisiert. Hier helfen uns zahlreiche Spendenbeiträge, um den Kindern eine Freude zu machen. Ein nächstes Trainingslager ist geplant.





17. Maskenball in der Museumsscheune Bloischdorf



Am Samstag, den 10.02.2024, findet der 17. traditionelle Maskenball des Vereins Niederlausitzer Sorbisches Museumsdorf in der beheizten Bloischdorfer Museumsscheune statt. Dazu haben wir auch die Zwischendecke wieder eingezogen, damit die Bude warm wird. Wir erwarten zahlreiche Masken,

die unser Maskenführer Rüdiger Budek einführt und ein fröhliches Publikum. Der Einlass findet ab 18.30 Uhr statt und um 19.00 Uhr geht es los. Die Masken erwarten wir in der Zeit von 19.00 bis 20.30 Uhr. Die Masken dürfen bis zur Demaskierung sich nicht zu erkennen geben. Das Publikum wählt dann die schönsten und originellsten Verkleidungen zur Prämierung aus. Die Demaskierung erfolgt ca. gegen 21.30 Uhr.

Für das leibliche Wohl sorgt das Serviceteam des Museumsvereins mit seinen Helfern.

Der Eintritt beträgt 12,00 €. Vollständig Maskierte erhalten freien Eintritt.

Sollten die Temperaturen mehr als minus 15 Grad betragen, wird der Maskenball abgesagt, da wir in diesem Fall die Beheizung nicht absichern können.

Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf



Jahresstart im Jugendklub in Groß Schacksdorf

Mit vielfältigen Angeboten startet der Jugendklub in das neue Jahr: ob süße und herzhaft Leckereien, wie Apfeltaschen oder Kartoffelsuppe, spannende Teamspiele beim Tischkicker und auf der Wii im Jugendklub sowie Fuß- und Volleyball in der Turnhalle, kreative Ergüsse und bunte Kreationen mit Papier und Stiften – viele Ideen werden von den Kindern und Jugendlichen gedacht und umgesetzt. Gemeinsame Spaziergänge durch Wald und Dorf, gemütliche Nachmittage bei Film und Popcorn



sowie Ausflüge, wie zum Beispiel in die Lagune Cottbus, dürfen dabei auch nicht fehlen.

Außerdem klopfen die Winterferien an die Jugendklubtür: Zusammen schliddern wir auf dem Eis in Niesky und erleben sportliche, kulinarische und erholsame Aktionen. Zum Feriendeckeln lassen wir es bei einer Winterwanderung und Grillen mit Klubübernachtung nochmal krachen. Die Winterferienangebote liegen im Jugendklub aus und eine Anmeldung ist erforderlich.

Informationen zu den Angeboten erhalten Interessierte bei der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit des NIX e.V. bei Franziska Reifenstein unter Tel. 035695-958055, mobil 0151-18959262 oder Mail nixev-jugend-schacksdorf@gmx.de

Wir wünschen allen einen guten Jahresstart und eine wunderbare Winterferienzeit!

Euer NIX e.V.-Team aus dem Amt Döbern-Land

Hallo Groß Schacksdorf – Wir kommen ZAMPERN!



Wann: am 03.02.2024, ab ca. 9:00 Uhr

Wer: Traditionsverein Groß Schacksdorf e.V.

Gaben, wie Speck, Zwiebeln, Eier, Hochprozentiges und „Bargeld“ sind gern gesehen!

Der Traditionsverein Groß Schacksdorf e.V. lädt ein zum

- Fastnachtstanz -

Wann: am 10.02.2024, 19:00 Uhr

Wo: Gasthof Paulo, Jocksdorf
Erscheinen im Kostüm erwünscht!!



**Verteilung
Direkt in Ihren
Briefkasten.**

**LINUS WITTICH
Medien KG**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Döbern-Land erscheint am

Freitag, dem 9. Februar 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist

Freitag, der 26. Januar 2024

(Beiträge an amtsblatt@amt-doebern-land.de) für kostenpflichtige Anzeigen

Mittwoch, der 31. Januar 2024, 9.00 Uhr

Angebote im Februar 2024

Mobile Kinder- und Jugendarbeit in Gr. Schacksdorf



Tag	Uhrzeit	Aktivität	Kosten
Do, 01.02.	14 – 18 Uhr	Kreatives mit Papier, Pinseln, Farben und Co. - Grußkarten selbstgemacht	
Fr, 02.02.	14 – 18 Uhr	Offener Treff: Entspannen, Quatschen und das machen, worauf ihr Lust habt	
Winterferien			
Mo, 05.02.	10 – 18 Uhr	Ausflug nach Cottbus zum Jugendklub MECK - Gemeinsames Kochen und Spiele Eine Anmeldung ist erforderlich. 7 Plätze stehen zur Verfügung. Altersempfehlung ab 10 Jahren.	1 €
Di, 06.02.	11 – 17 Uhr	Schlittschuhlaufen in der Eishalle Niesky Eine Anmeldung ist erforderlich. 7 Plätze stehen zur Verfügung. Altersempfehlung ab 10 Jahren.	6 €
Mi, 07.02.	10 – 18 Uhr	Sport- und Spieletag in Döbern - Spielrallye im Jugendclub Döbern von 10-13 Uhr und Bowling in Döbern von 15-18 Uhr Eine Anmeldung ist erforderlich. Altersempfehlung ab 10 Jahren.	6 €
Do, 08.02.	12 – 18 Uhr	Wellnesstag im Jugendklub Groß Schacksdorf - Träumen und Entspannen bei Musik, kleine Massagen, heiße Schokolade – ein Wohlfühltag.	
Fr, 09.02.- Sa, 10.02.		Winterwanderung und Grillen mit Klubübernachtung - Wanderung durch Groß Schacksdorf, Grillen und Übernachtung im Jugendklub mit Frühstück.	5 €
Mo, 12.02.		Der Jugendklub bleibt geschlossen.	
Di, 13.02.	14 – 18 Uhr	Küchenaction im Jugendklub: Kirschkuchen backen	0,50 €
Mi, 14.02.	16 – 18 Uhr	Fußball und Spiele in der Turnhalle Bitte bringt Getränke mit + gern mit Fahrrad	
Do, 15.02.	14 – 18 Uhr	Kreatives mit Wolle, Faden und Co.	
Fr, 16.02.	14 – 18 Uhr	Lausch- und Lesenachmittag Bringt gern euer Lieblingsbuch mit	
Mo, 19.02.	14 – 18 Uhr	Spielenachmittag: Spiele mit Strom	
Di, 20.02.	14 – 18 Uhr	Küchenaction im Jugendklub: Worauf habt ihr Appetit?	0,50 €
Mi, 21.02.	16 – 18 Uhr	Volleyball und Spiele in der Turnhalle Bitte bringt Getränke mit + gern mit Fahrrad	
Do, 22.02.	14 – 18 Uhr	Smartphone, Medien und Co. – Wissenswertes und Umgang mit dem Smartphone	
Fr, 23.02.	14 – 18 Uhr	Offener Treff: Entspannen, Quatschen und das machen, worauf ihr Lust habt	
Mo, 26.02.	14 – 18 Uhr	Spielenachmittag: Spiele ohne Strom	
Di, 27.02.	14 – 18 Uhr	Küchenaction im Jugendklub: herzhafte Muffins	0,50 €
Mi, 28.02.	16 – 18 Uhr	Fußball und Spiele in der Turnhalle Bitte bringt Getränke mit + gern mit Fahrrad	
Do, 29.02. - Fr, 01.03.		Der Jugendklub bleibt geschlossen (Weiterbildung).	

Informationen, Fragen und Anmeldung bitte bei:

NIX e.V. – Mobile Kinder- und Jugendarbeit in Groß Schacksdorf
 Franziska Reifenstein
 Hauptstraße 2B in 03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
 Tel.: 035695 – 958055 / Mobil: 0151 - 189 592 62
 Mail: nixev-jugend-schacksdorf@gmx.de
 Web: www.nixev.de
 Facebook: NIX e. V. im Amt – Döbern - Land
 Instagram: nix.e.v.amtdoebornland

Gemeinde Neiße-Malxetal

**Adventsmarkt
von Hort und Kita Groß Kölzig
am 15.12.2023**



**Na hier war was los -
was für ein schöner Nachmittag!**



Beim Kuchen essen, Gulaschkanone, Basteln, Lebkuchen verzieren, Plätzchen backen und Wunschzettel schreiben kam keine Langeweile auf und unsere Hort- und Kitakinder haben mit ihren Familien eine schöne Zeit verbracht.

Plötzlich stand der Weihnachtsmann in der Tür und alle hatten die Möglichkeit, vor schöner Kulisse Fotos zu schießen. Zum Ausklang haben wir gemeinsam mit dem Weihnachtsmann in seinem Schlitten und den helfenden Elfen einen Lampionumzug zum Sportplatz angetreten.



Mit Musik sowie Geleit von Polizei und Kameraden der FF Groß Kölzig ließen wir das Dorf mit unseren Laternen zusätzlich leuchten.



Auf dem Sportplatz empfing uns der TSV Groß Kölzig mit Bratwurst, Punsch und Glühwein. An der Feuerschale konnten wir gespannt den krönenden Abschluss bestaunen – das Feuerwerk!

Wir hatten eine tolle Zeit! Die Kinder hatten Spaß und keine Langeweile! Dies alles macht viel Arbeit und der erhebliche krankheitsbedingte Personalausfall führte dazu, dass einige Pläne kurzfristig

geändert werden mussten. Wenn der Eine oder Andere die Begrüßung vermisst hat, bitten wir dies zu entschuldigen! Nicht allem konnten wir gerecht werden aber wir möchten uns verbessern. Mit Ihrer Hilfe! Sprechen Sie uns gern an.



Ein herzliches Dankeschön geht an:

- die fleißigen Kuchen- und Plätzchenbäckern,
- dem Weihnachtsmann und seinen helfenden Elfen (Vorschulkinder und Kinder der Klasse 1),
- den Schülern der Evangelischen Grundschule für die Unterstützung beim Basteln,
- den Frauen der Volkssolidarität für die Unterstützung beim Lebkuchen verzieren,
- UTM Event für die musikalische Begleitung,
- der FF Groß Kölzig für das Begleiten beim Lampionumzug,
- dem TSV Groß Kölzig für die Versorgung auf dem Sportplatz,
- Firma Elektrotechnik Stefan Müller für die Beleuchtung im Außenbereich der Kita,
- den Gemeindearbeitern für den Auf- und Abbau,
- den Eltern vom Hort- und Kitaausschuss,
- sowie allen Helfern, die beim Auf- und Abbau unterstützt haben!

Der Kitaausschuss

Es war eine gelungene Veranstaltung

Kabarett in der Adventszeit

Am 03.12.2023 hat der Klein Kölziger Karnevalsverein zu einem vergnüglichen Nachmittag mit der gebürtigen Groß Kölziger Kabarettistin Andrea Kulka eingeladen. Sie war nicht zum ersten Mal unser Gast und vielleicht auch nicht das letzte Mal.



Andrea Kulka servierte dem Publikum satirisch-ironische, frech-frivole, absurde und auch alberne Köstlichkeiten. Immer wieder wurden einzelne Gäste auch direkt mit involviert. Jede Äußerung aus dem Publikum wurde schlagfertig beantwortet oder in den Programmablauf einbezogen. So wurde es nicht langweilig. Zur Einstimmung wurde durch uns Kaffee und Kuchen angeboten. Unser Dank geht dafür an unseren Gastgeber Thomas Borsch, welcher mit seinem Speisen- und Getränkeangebot die Bewirtung während der Veranstaltung vervollständigte.



Alles in allem war es eine gelungene Veranstaltung, welche wir bestimmt wiederholen werden. Wir hoffen, dass auch unsere Gäste die gleiche Meinung hatten und zufrieden waren. In diesem Sinne wünscht der Klein Kölziger Karnevalsverein ein angenehmes Jahr 2024!

Der Vorstand des KKK

Gemeinde Wiesengrund

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gosda 1

Am Freitag, den **15.03.2024** um **18.00 Uhr** im Saal der **Agrar-
genossenschaft Dubrau** findet die diesjährige Jagdgenossen-
schaftsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordentlichen Ladung
3. Verlesen der Tagesordnung/Anträge zur Tagesordnung
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes mit Protokollkontrolle
6. Bericht des Kassenführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Kassenführers, der Kassenprüfer und Vor-
stand
9. Wahl des Vorstandes für weitere 4 Jahre bis März 2027
10. Vorstellung des Haushaltsplanes 2024/25
11. Beschluss zum Haushaltsplan
12. Bericht der Jäger
13. Sonstiges
14. Schlusswort des Vorsitzenden

A. Krause

Vorsitzende

Alle Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen unserer Jagdgenossenschaft sind dazu recht herzlich eingeladen.

Rückblick 2023 aus dem Ortsteil Mattendorf

Traditionell begannen wir Anfang des Jahres 2023 mit dem Zampern.

Kurze Zeit später folgten dann schon die Vorbereitungen für das Osterfeuer, was seit mehreren Jahren - jetzt schon in kleinem Rahmen stattfindet und immer wieder großen Zuspruch bei Jung und Alt findet.

Auch beim traditionellen Maibaum aufstellen waren viele fleißige Hände dabei, wodurch der Baum schnell stand und man in den gemütlichen Teil gehen konnte! **DANKE** an alle fleißigen Hände!

Der Höhepunkt 2023 war natürlich das 90-jährige Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Mattendorf. Es war ein schönes großes Fest mit viel Unterhaltung für Groß und Klein. Ich hoffe es hat allen gefallen.

Natürlich stehen auch dort viel Vorbereitung und Organisation dahinter.

Auch dafür möchte ich mich recht herzlich bei allen bedanken.

DANKE!

Aber nicht nur feiern können wir Mattendorfer sondern auch mit anfassen, wie zum Beispiel bei den Arbeitseinsätzen im Dorf oder auch bei den Renovierungsarbeiten im Jugendclub.

Ein großer **DANK** auch dafür!



Abgeschlossen haben wir das Jahr mit unserer Renterweihnachtsfeier. Bei Kaffee und Stolle und netten Gesprächen wurde der Abend mit einem Programm von unseren „Mattendorfer Mädels“ abgerundet.



Seit den Sommermonaten üben sie und stellten ein buntes Programm aus Tanz, Gedichten und Sporteinlagen zusammen. Auch musikalisch zeigten sie ihr Können. Es war ein gelungener Abend und hat wieder guten Zuspruch bei unseren Älteren gefunden.

Auch hier möchte ich sowie der Ortsbeirat bei den Sponsoren und Helfern **DANKE** sagen.

Vielleicht finden sich auch in diesem Jahr wieder Einwohner, die uns in unseren Arbeiten unterstützen.

Sigrun Grabinski
Ortsvorsteherin OT Mattendorf



Neujahrgrüße aus Mattendorf

Nun hat das neue Jahr begonnen und ich möchte nicht versäumen, den Einwohnern ein gesundes neues Jahr mit viel Gesundheit und Schaffenskraft zu wünschen.

Sigrun Grabinski
Ortsvorsteherin

Termineübersicht 2024 Mattendorf

Kinderzampern

24.02.2024 ab 9:00 Uhr
Gemeindezentrum Mattendorf

Zampern Erwachsene

09.03.2024

Eier bemalen

23.03.2024 / Treff 15:00 Uhr
Gemeindezentrum Mattendorf

Kindertagsfeier

01.06.2024 / Treff 15:00 Uhr

Dorffest

03.08.2024

Kinderweihnachtsfeier

23.11.2024 Weinachtsbasteln im Jugendclub Mattendorf

Renterweihnachtsfeier

07.12.2024



Dienste der Ärzte und Apotheken

Notdienstbereitschaft der Apotheken

Die angegebenen Apotheken sind von **08:00 bis 08:00 Uhr des Folgetages** dienstbereit.

26.01.2024	robert-koch-apotheke, Spremberg Sandower Apotheke, Cottbus	03563/608310 0355/715127
27.01.2024	Hirsch-Apotheke, Döbern City-Apotheke im Blehencarré, Cottbus	035600/6378 0355/6202965
28.01.2024	Ströbitzer Mond-Apotheke, Cottbus Neiße-Apotheke, Guben	0355/793887 03561/43891

29.01.2024	Turm-Apotheke, Spremberg Apotheke in der Spree Galerie, Cottbus	03563/97426 0355/4946960
30.01.2024	Rosen-Apotheke, Forst Paracelsus-Apotheke, Cottbus	03562/2021 0355/871632
31.01.2024	Fröbel-Apotheke, Spremberg Apotheke am Theater, Cottbus	03563/345390 0355/78439800
01.02.2024	Margareten-Apotheke, Spremberg Apotheke am Goethepark, Cottbus	03563/94844 0355/4869092
02.02.2024	Apotheke am Klinikum, Cottbus Rathaus-Apotheke, Senftenberg	0355/472090 03573/796030
03.02.2024	Apotheke Cottbuser Straße, Forst Sonnen-Apotheke Ströbitz, Cottbus	03562/6433 0355/3817817
04.02.2024	Stadt-Apotheke, Spremberg Apotheke im Cottbus-Center, Cottbus	03563/608390 0355/872961
05.02.2024	Die Passagen Apotheke, Cottbus Apotheke zum Kreuz, Drebkau	0355/478040 035602/601
06.02.2024	Hufeland-Apotheke, Forst Elisen-Apotheke im ÄH Nord, Cottbus	03562/7107 0355/7811210
07.02.2024	Post-Apotheke, Döbern Flamingo-Apotheke, Cottbus	035600/30430 0355/780730
08.02.2024	robert-koch-apotheke, Spremberg Galenus-Apotheke, Cottbus	03563/608310 0355/24378
09.02.2024	Hirsch-Apotheke, Döbern Pluspunkt-Apotheke in der Sprem, CB	035600/6378 0355/3818310

— Anzeige(n) —

Wir erklären dir, wie das Gehirn funktioniert...

ALZHEIMER FORSCHUNG INITIATIVE e.V.

Besuche uns hier: www.afi-kids.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Karin Jach

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 1524571

karin.jach@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

HIGHLIGHTS

2023

#meinOrt

#Iwherzberg

#mitunserreichensiemenschen



Amt Döbern-Land

Eine Sonderveröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG

22589 | Januar 2024



- Anzeigen -

Bau und Haus Service Kehrer



BHS

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| <i>Handwerker</i> | <i>Kleintransporte</i> | <i>Haushaltshilfe</i> |
| <i>Trockenbau & Innenausbau</i> | <i>Hausmeisterservice</i> | <i>Büroreinigung</i> |
| <i>Kleine Pflasterarbeiten</i> | <i>Winterdienst</i> | <i>Gewerbe Haushalt</i> |

Inhaber Mario Kehrer
Bergstr. Horlitz 10a
03130 Felixsee

Tel.: 03563/608542
Mobil: 0172/1055602

E-Mail: mke211273@aol.com
www.BHSKehrer.de



HOLZ-

Tischlerei FUCHS
Holz- und Saunabau

Jocksdorfer Str. 9
03149 Gahry
Tel. 035695-7292
www.holz-fuchs-gahry.de

Wintergärten · Terrassenüberdachungen
Blockhäuser · Saunabau
Türen & Fenster · Innenausbau



Willkommen im Amt Döbern-Land neue, kleine Einwohner!

Das Haus „Kleinsteinst“ des SOS Kinderdorf-Lausitz und die Amtsverwaltung begrüßte werdende und frischgebackene Eltern und ihre Babys aus dem Amt Döbern-Land beim 1. Baby-Begrüßungstag

Mit viel Sonnenschein und lächelnden Gesichtern wurde der 1. Baby-Begrüßungstag am 07.07.23 von den Mitarbeiterinnen des Hauses „Kleinsteinst“ (SOS-Kinderdorf Lausitz) und dem Amt Döbern-Land ins Leben gerufen.



Ziel des Tages war es, die neuen, kleinen Bürger des Amtes Döbern-Land willkommen zu heißen, und den Eltern die Möglichkeit zum Austausch untereinander und ein Kennenlernen der Kitas zu bieten.

So bereicherten der Caritas-Kindergarten „Sankt Martin“ aus Döbern, die Kita „Wirbelwind“ aus Bohsdorf, die Kita „Hayashe“ aus Groß Kölzig, die Kita „Kinderparadies“ aus Tschernitz und die Kita „Regenbogen“ aus Döbern mit ihren Angeboten das Fest. Auch das Netzwerk Gesunde Kinder gestaltete das Fest mit einem Angebot noch etwas bunter.

Neben Zuckerwatte, Fußabdrücken, einer Krabbelecke und anderen schönen Angeboten hatten die Eltern die Möglichkeit, einen Stein mit dem Geburtsdatum und Namen ihres Kindes zu bemalen, welcher auf dem Gelände verewigt wird. Bei jedem neuen Meilenstein, sei es der erste Schritt, eine neue Kleidergröße oder der erste Wackelzahn können die Eltern mit ihren Kindern ins Haus „Kleinsteinst“ zurückkehren und sich an diesen ereignisreichen Tag erinnern.

Nach einer kurzen Eröffnungsrede durch die Amtsdirektorin des Amtes Döbern-Land Anja Redlow, sowie der Einrichtungsleiterin des SOS-Kinderdorf Lausitz Anke Lorenz und den Mitarbeiterinnen des Haus „Kleinsteinsts“ Stephanie Rockau und Franziska Kiehn wurde zum gemeinsamen Luftballon Steigenlassen aufgerufen. So bewunderten alle gemeinsam den bunten Himmel mit den Wünschen für die Zukunft ihrer Schützlinge.

Das Haus „Kleinsteinst“ bedankt sich beim Amt Döbern-Land, den Kitas und auch der Freiwilligen Feuerwehr und dem Bauhof für die tatkräftige Unterstützung.

*Wir freuen uns auf den nächsten Baby-Begrüßungstag.
Bis dahin: schaut herein – ins Kleinsteinst!*

Bibliothek in neuen Räumen

Seit dem Sommer 2022 wurde in den Räumen der Muskauer Straße 14 in Döbern fleißig umgebaut und renoviert. Neben dem Familientreff, der Eltern-Kind-Gruppe und der Pflege vor Ort von SOS-Kinderdorf ist auch die Bibliothek in neue Räume gezogen.

Beide Nutzer werden von der Zusammenarbeit partizipieren. Die Bibliothek Döbern wird ehrenamtlich vom Seniorenbeirat und weiteren Helfern betreut.



Die neuen Räume sind hell, modern und leserfreundlich gestaltet und eingerichtet worden. Insgesamt ergibt sich dadurch eine angenehme Atmosphäre für Leser und Betreiber. Schauen Sie doch mal vorbei. Die Öffnungszeiten sind immer montags von 14:00 - 16:00 Uhr.

Einen Dank an dieser Stelle an alle beteiligten Handwerker, den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadt Döbern sowie dem Fachbereich Bauen des Amt Döbern-Land.



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de



Praxisorientierte Grund- und Oberschule Germanus Theiss Unser Besuch bei der Familie Theiss



Mehrmals musste der Besuch bei Familie Theiss verschoben werden! Nun war es in diesem Jahr endlich soweit.

Vom 27.03.-29.03.23 machte sich eine Delegation unserer Schule auf den Weg nach Aalen. Geplant war, dass vier Schülerinnen und Schüler an der Fahrt teilnehmen – leider konnten

krankheitsbedingt nur zwei Schüler mitkommen. Wir lernten Ullrich Theiss, Bernhard Theiss mit Frau und seiner Tochter und deren Sohn kennen.

Die Familie Theiss führt einen Verlag und eine Druckerei in der z.B. die dortige Tageszeitung „Schwäbische Post“ entsteht und gedruckt wird.

Wir durften beide Unternehmen kennenlernen. Extra für uns wurde am Nachmittag ein Druck der Zeitung organisiert. Normalerweise werden Tageszeitungen in der Nacht gedruckt. Das war schon sehr beeindruckend!

Herr Ullrich Theiss führte uns mit Begeisterung durch seine Heimatstadt Aalen, Heidenheim, Neresheim und Nördlingen. Es waren unvergessliche Tage.

Andrea Krause
Schulleiterin



Wir wünschen allen Kindern ein bärenstarkes Kita-Jahr ...

Nachdem wir unsere Schulanfänger in die Schule verabschiedet haben, beginnt wieder ein neues Kita-Jahr. Die Urlaubszeit nutzten wir erst einmal, um die Kitaräume neu zu gestalten. So entstand gemeinsam mit den Kindern ein „Kinder-Cafe“.

Auch der Raum für die Kleinsten wurde mit neuen Teppichen „kuschelig“ eingeräumt. So konnten wir dann auch gleich unsere zwei kleinsten Kinder bei uns begrüßen.

Aber auch auf dem Spielplatz tat sich etwas. Pünktlich zum neuen Kita-Jahr konnten wir ein neues Spielgerät einweihen. Um dem Bewegungsdrang der Kinder gerecht zu werden, wurde eine Kletterwand mit Netz und Leiter gekauft.

Ruckzuck stellten uns die Gemeindearbeiter das Gerät auf – die Kinderaugen leuchteten und alle waren sehr aufgeregt, wann es denn nun endlich losgehen konnte. Nun ist das Gerät jeden Tag „gut besucht“. Wir hoffen, das es noch viele Kinder nutzen können. Wir danken der Gemeinde Felixsee für diese tolle Neuanschaffung.

Die Kinder & das Team der Kita Wirbelwind



Anzeige(n)

Physiotherapie Monika Wienzek

Manuelle Therapie	Lymphdrainage
Krankengymnastik	Massage
Fußreflexzonentherapie	Moorpackung
Elektrotherapie	Hydrotherapie
medizinisches Taping	

Bei uns sind Sie in guten Händen!!

035 600/67 85

03159 Döbern · Forster Straße 6
(auch Hausbesuche)

Elektrotechnik Michael Heßlich

lights and more...



Preschener Weg 3
03159 Neiße-Malxetal
OT Klein Kölzig

0171 - 4 19 81 18
035600 - 23 90 10

✉ elektrotechnik-hesslich@gmx.de

Neuigkeiten aus dem Kinderparadies!



Foto: F. Schulz

Eine spannende Reise liegt hinter den Kindern und dem gesamten Team der Kita „Kinderparadies“. Akribisch haben wir uns auf den Umzug in das neue Gebäude vorbereitet und dann war es soweit! Vom 18.07.2023 - 20.07.2023 fand der große Umzug in das sanierte Kitagebäude statt. Im Vorfeld wurden schon viele Handgriffe getätigt, Lagerräume wurden leer geräumt, neues Mobiliar aufgebaut und natürlich wurden fleißig Kisten gepackt. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Helferinnen und Helfer für die geleistete Arbeit:

Bauhof Tschernitz, Bauhof Döbern, Tagesbetreuung Wunderlich, Konsum Tschernitz, Firma Thomas Ritter, Harald Reimer, Christian Moosmann, Alrum Fritsche, Gerd Sieling, Maria Koschkar, Julia Möschk, Janko Hoffmann, Renate Korla, Kathleen Pätzelt, Familie Herold, Familie Mund, Familie Adam

Persönlich möchte ich mich bei allen Erziehern/-innen bedanken, dass sie mit ihren Ideen und ihrem Tatendrang ein Schmuckstück aus unserer Kita gemacht haben.

Am Montag, dem 24.07.2023 war dann der langersehnte Tag da! Wir begrüßten die Kinder in unseren neuen Räumlichkeiten. Nele Walther aus Wolfshain war am frühen Morgen das erste Kind und wurde mit einem Blumenstrauß gebührend begrüßt. Für sie und die anderen Kinder waren Wimpelketten, Luftballons, Seifenblasen und kleine süße Überraschungen in den Fächern vorbereitet worden.



Wir freuten uns über eine Neueröffnungstorte, Blumen und kleine Aufmerksamkeiten. Vielen Dank dafür.



Ein Höhepunkt folgte dem Nächsten. Unser schönes neues Logo wurde künstlerisch im Treppenhaus in Szene gesetzt. Vielen Dank an Nadine Krüger, für diese tolle Leistung!



Und dann waren die Erzieher/-innen an der Reihe. Der „Dorf- und Jugendclub“ aus Wolfshain spendete uns neue T-Shirts. Wir bedanken uns für die großzügige Spende und freuen uns, dass wir sie zum Ostblocktreffen am 02.09.2023 das erste Mal tragen werden.

Philipp Guder
Kitaleiter



IMPRESSUM

Herausgeber + Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG vertreten durch den Geschäftsführer: ppa. Herrn Andreas Barschtipan, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon: 03535 489 -0, E-Mail: info@wittich-herzberg.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Textteil: Amt Döbern Land, vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor

Feierliche Scheckübergabe für unseren neuen Snoezelraum

Die Kinderaugen von Luan, Mia, Josef, Ben, Michelle und Romy strahlten, als sie am 22.03.2023 die neue Ausstattung für unseren Snoezelraum sahen. In Vertretung für alle Kinder der Kita „Kinderparadies“, waren sie die ersten Kinder, die in den bereits fertiggestellten Räumlichkeiten der „Tagesbetreuung Wunderlich“ alles ausprobieren durften.

Möglich gemacht hat dies eine 1.000 Euro Spende des PS-Lotterie Sparens der Sparkasse Spree-Neiße. Das PS-Lotterie-Sparen feiert in diesem Jahr ihr 30. Jubiläum und wir sind eine von 30 Institutionen, die sich darüber freuen können. Von der großzügigen Spende erfüllten wir uns die Wünsche von neuen Kissen, Decken, Sitzsäcken, Teppichen, einen Baldachin, einen Sandmalereitisch, Lichttechnik für einen Sternenhimmel und Nordlichter, eine Musikanlage und eine Tonie-Box mit Figuren und einem passenden Regal.

Während der Präsentation durften die Kinder alles ausprobieren, träumen und konnten der Entspannungsgeschichte von Erzieherin Vivien Trepke lauschen.

Nach der Scheckübergabe wurde mit den Kindern, dem Sparkassendirektor Herrn Gerads, der Geschäftsstellenleiterin Frau Oppermann und dem Maskottchen Winni feierlich mit Kindersekt angestoßen.



Wir freuen uns schon heute, wenn alles seinen Bestimmungsort in der sanierten Kita findet. Ein großes Dankeschön an die Sparkasse Spree-Neiße für diesen schönen Vormittag und die großzügige Spende. Wir freuen uns auf eine weiterhin tolle und vertrauenswürdige Zusammenarbeit.

Philipp Guder

— Anzeige(n) —



Baumdienst

**Landschaftspflege
Gerald Stoye**

Jocksdorf

**Baumpflege, Fällung, Kontrolle
Gartenpflege, Ersatzpflanzung**

Tel.: 03 56 95 - 91 78 98



Raumausstatter Oliver Richter

Polster-, Fußboden- und Dekorationsarbeiten

Ringstraße 45 · 03159 Döbern
Telefon: 0171-81 64 786
e-Mail: richteroliver@web.de

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

Isolieren Sie die Zahlen!

9			6					
	7		8			5	6	
5		4			7			
7		9	5				3	
	1		4		3		2	
	2				6	7		5
			3			2		9
	8	2			4		1	
					8			4

Isolieren Sie die Zahlen!

		8	2	7				6	
	7						5	1	
3		9						2	
		3	6	1					
	8		7		3			9	
				5	8	1			
	1						4		7
	2	6						5	
4					9	5	8		

Unsere Jugendfeuerwehr des Amtes Döbern-Land stellt sich vor

Die Jugendfeuerwehr des Amtes Döbern-Land ist die zahlenmäßig stärkste Jugendfeuerwehr des Spree-Neiße-Kreises. Zur Zeit werden 208 Kinder und Jugendliche im Alter von 5 Jahren bis 18 Jahren von 44 Jugendwarten in 11 Kinder- und Jugendfeuerwehren betreut.

Auf spielerische Art und Weise lernen die Kinder und Jugendlichen, wie man sich in Gefahrensituationen verhält, Gefahren vermeiden und abwehren kann, den Umgang mit der Feuerwehrentechnik, Teamwork und vieles mehr.



Am 01.04.2023 nutzten wir den Tag der offenen Tür in unserem Kinder- und Jugendausbildungszentrum in Eichwege, um unsere Arbeit zu präsentieren.

Zahlreiche Gäste durften wir begrüßen, die einen Einblick in unsere Jugendarbeit bekommen konnten.

An diesem Tag gab es Feuerwehr zum Anfassen. Viele Stationen wurden aufgebaut, die Feuerwehrentechnik, Geschicklichkeiten, Spiel und Spaß zeigten. Die Kinder und auch die Erwachsenen hatten sichtlich Spaß und probierten alles aus.



Einblicke gab es auch in unsere Räumlichkeiten, die für diesen Tag vorbereitet wurden. Hier wartete das Rauchdemohaus mit einer kleinen Brandschutzerziehung, geführt von unserer Fachwartin Maria, die alles super erklärte und vorführte.



Malen und Basteln kamen ebenfalls nicht zu kurz. Viele Eier warteten darauf, bunt bemalt zu werden. Und kleine Basteleien und Kinderschminken brachten Kinderaugen zum Leuchten.



Die Eltern konnten sich bei einer Tasse Kaffee und frisch gebackenem Kuchen entspannen und sich unterhalten.

Ein gelungener Vormittag mit vielen Ereignissen ging zu Ende. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Jugendwarten, bei den Mitarbeitern des Sachgebietes Brandschutz, allen fleißigen Helfern und Bäckern für die freundliche Unterstützung.

Haben wir Euch neugierig gemacht und ihr möchtet uns kennenlernen, dann geht in eurem Heimatort zur Jugendfeuerwehr oder meldet Euch im Amt Döbern-Land, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz.

Wir freuen uns auf Euch!

Die Jugendwarte des Amtes Döbern-Land

Anzeige(n)

Naturheilpraxis

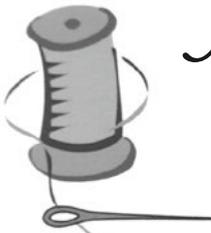
Ronny Mixdorf
Heilpraktiker, Manualtherapeut,
Physiotherapeut, Darmberater

Schwerpunkte:

- Augenerkrankungen
- Knochen-, Muskel- und Gelenkerkrankungen
- Darmerkrankungen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten
- Gewichtsmanagement
- Original-Sauerstoff-Mehrschritt - Therapie nach Manfred von Ardenne



03159 Groß Köllzig · Dorfstraße 4 · Tel. 035600/59436
02943 Weißwasser · Sachsendamm 30 · Tel. 03576/2174992



Änderungsschneiderei

Hol- und Bringservice

Eveline Loneß

Weinbergstraße 9 · 03159 Döbern

Telefon: 035600-6630

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de



zellertal
macht glücklich

Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de

www.zellertal-online.de



**GEMEINSAM. MIT UNS.
GROSSES BEWEGEN.**

www.wittich.de

**Über 5 Millionen Exemplare pro Woche
an 3 Druckerei-Standorten in ...**

**04916 Herzberg
(Elster)**
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**
Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(bei Trier)**
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.

Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Obertrubach - mitten im Erlebnisreich

- Wanderparadies mit 500 km naturbelassenen Wanderwegen
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fraischgrenzweg
- Kulturweg Egloffstein
- Top-Kletterrevier
- Einziges Kletter-Infozentrum für den gesamten Frankenjura und die Fränkische Schweiz
- Nordic Walking Zentrum
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater
- Lichterprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkmantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen

TOURIST-INFO
OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5 · 91286 OBERTRUBACH
TEL: 09245/98 80 · E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM · WWW.TRUBACHTAL.COM



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Frühlingserwachen im Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

10 % Rabatt

auf die „Schwarzwaldwoche“ und „Schwarzwaldtage“ vom 18. Februar bis 28. März 2024

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



ReisenAKTUELL.COM
EHRlich GÜNTIG VERREISEN!

Weitere Angebote finden Sie auf reisenaktuell.com
oder einfach den QR-Code **scannen und buchen!**



Ostsee – Rügen **★★★★ AQUAMARIS** Strandresidenz Rügen in Juliusruh



**3 Tage
Halbpension Plus**
Reise-Code: aqru

ab € **169,-** p.P.



Ihr Hotel liegt direkt am Sandstrand, besteht aus mehreren Gebäuden und bietet ein Restaurant, Bierpub, Fitnessraum, Freizeitbereich, Fahrradverleih, Kinderanimation sowie einen Wellnessbereich mit Hallenbad, Dampfbad, diversen Saunen, Sonnenwiese, Kneippbank, Wellnessanwendungen u. v. m.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ 1 Tasse Kaffee/Tee und 1 Stück Kuchen
- ✓ Nutzung Hallenbad und Finnische Sauna
- ✓ Freizeitbereich mit Kegelbahn, Darts, Billard, Tischtennis und Kicker ✓ WLAN ✓ Informationen über die Region

Termine & Preise in €/Person im DZ					
Saison	Anreise	täglich			
	Nächte	2	3	5	7
26.01. - 15.03.24, 03.11. - 21.12.24		169	249	399	539
16.03. - 27.03.24, 02.04. - 03.05.24 23.09. - 02.11.24		239	359	599	799
28.03. - 01.04.24, 04.05. - 05.07.24, 01.09. - 22.09.24, 22.12. - 26.12.24		-	409	679	929
06.07. - 31.08.24		-	499	799	1.089

Einzelzimmer auf Anfrage buchbar. Kurtaxe: ca. 1,80 € p. P./Nacht



Strandzugang des Hotels



Brandenburg – Elbtalaue **★★★★★ Ringhotel VITALHOTEL** ambiente Bad Wilsnack



**3 Tage
Halbpension**
Reise-Code: amba

ab € **159,-** p.P.



Ihr Hotel begrüßt Sie im Naturpark Elbtalaue in der Nähe des Stadtzentrums. Es erwartet Sie u. a. mit Restaurant, Bar, Terrasse, Aufzug und Fahrradverleih. Im Wellnessbereich mit Finnischer Sauna, Whirlpool, Fitnessraum und Wellnessanwendungen können Sie die Seele baumeln lassen.

Für Sie inklusive:

- ✓ 2/3/5 Übernachtungen ✓ **Halbpension**
- ✓ 1 Flasche Wasser pro Zimmer
- ✓ Nutzung der Finnischen Sauna ✓ Nutzung des Fitnessraums
- ✓ Leihbademantel, -saunatücher und Slipper
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Termine & Preise in €/Person im DZ				
Saison	Anreise	täglich		
	Nächte	2	3	5
23.01. - 29.02.24, 01.12. - 18.12.24		159	239	389
01.03. - 30.11.24		179	249	399

Einzelzimmerzuschlag: 20 €/Nacht Kurtaxe: ca. 1,50 € p. P./Nacht



Bad Wilsnack

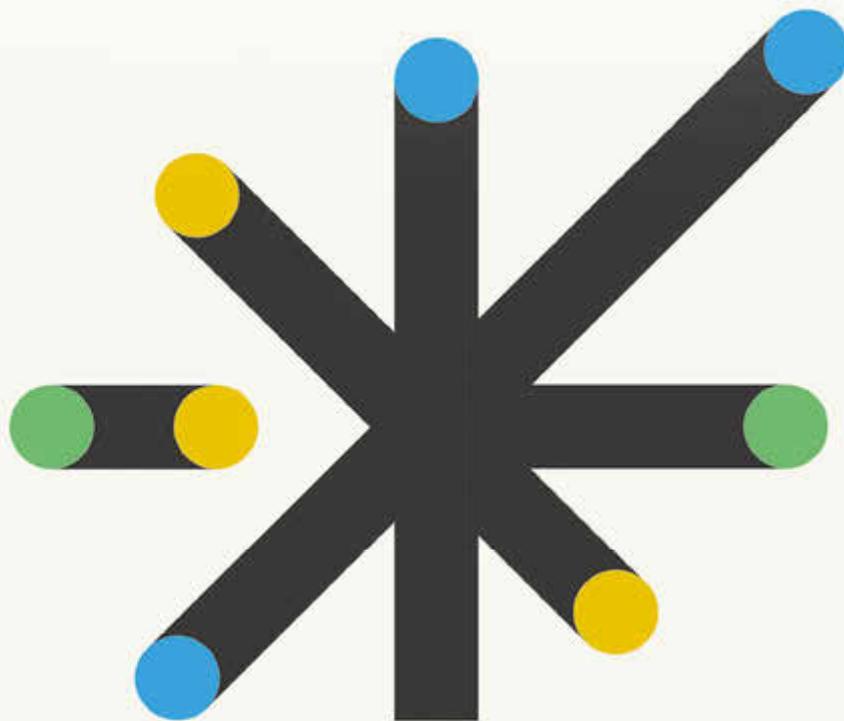


Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

**Bequem online
buchen auf**
reisenaktuell.com 

Beratung & Buchung 
Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr
0261 - 29 35 19 73 und in Ihrem Reisebüro

WIR BAUEN AUF IHR VERTRAUEN.



Das Amt Döbern-Land stellt auf Glasfaser um.

Deutsche Glasfaser versorgt bundesweit Privathaushalte in ländlichen Regionen mit reiner Glasfaser. Wenn auch Sie an mehr Geschwindigkeit, mehr Stabilität und mehr Nachhaltigkeit interessiert sind, dann buchen Sie noch heute Ihren Internetzugang für die Zukunft.

deutsche-glasfaser.de



**Deutsche
Glasfaser**

TAXI W. BLECHSTEIN
 Grenzweg 21a · 03159 Döbern ☎ (03 56 00) 73 22

- Krankenfahrten
- Kleinbus bis 8 Personen

Rollstuhltransporte

TAXI M. BLECHSTEIN
 Am Hohen Berg 1 · 03159 Döbern ☎ (03 56 00) 33 99 14

MARIENBERG
 Highspeed-Internet bis zu 100 Mbit/s GmbH

Fernsehen + Internet + Telefonieren

Wir bieten Ihnen jetzt das Komplettpaket!
INFORMATION UNTER: 035600 - 66 66
 MARIENBERG GmbH Jerischker Weg 26b 03159 Döbern

Unsere Treppenlifte **4.000€ ZUSCHUSS**
 Kurvige, gerade oder schmale Treppen - bei Pflegegrad
 Wir haben den passenden Lift!

- ✓ 20 Jahre Erfahrung
- ✓ Rundum-Sorglos-Service
- ✓ Zuschussberatung
- ✓ Größte Liftauswahl
- ✓ Qualität zum fairen Preis

Sichern Sie sich jetzt Ihren kostenlosen Beratungstermin.
 ☎ 0800 600 66 999
 ✉ anfrage@bemobil.de

BEMOBIL
 BERNDT Mobilitätsprodukte GmbH www.bemobil.de

Über 3.000 neue Brautkleider zum Outlet-Preis ab 99,- €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis.

Große Auswahl an passendem Zubehör, Event-Mode und Anzügen

Anprobetermin vereinbaren unter **03591 3189909** oder **0151 42266500**

Passender Anzug gefällig?

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Döberner Fahrdienst Inhaber Michael Schumann

- Personenbeförderung
- Kleinbus bis 8 Personen
- Flughafentransfer
- freie Preisvereinbarung

CityCar 6150

Krankenfahrten Rollstuhltransporte **ALLER KASSEN & PRIVAT!**

Tel.: 035600-6150 oder -31013

Grabmale & Natursteinarbeiten
Karl Petitjean
 Inh. Christin Petitjean
 Steinmetz- u. Steinbildhauermeisterin

Lieferung auf alle Friedhöfe
 Individuell gearbeitete Grabmale
 Gestaltungselemente in Stein und Bronze

Muskauer Straße 33 c · 03159 Döbern · Tel. (03 56 00) 3 00 00

Bestattungshaus Forst
 D. Menzel GmbH
 Ihr Helfer in schweren Stunden

Forst, Alexanderstr. 11 ☎ 0 35 62/64 81 Mo. - Fr. 09:00 - 16:00 Uhr
 Döbern, gegenüber Busbahnhof ☎ 0 35 60 0/33 08 30 Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Absprache andere Termine und Hausbesuche möglich.

Dem Leben einen würdigen Ausklang geben

Erd-, Feuer- und Seebestattung
 Erledigung aller mit dem Trauerfall notwendigen Arbeiten



© Pixelio/Wilhelmine Wulff